

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Übergabe Betrieb und Vermögen

Angesichts der immer größer werdenden Ungleichverteilung von Einkommen, Vermögen, Reichtum flammt auch in Italien wieder die Diskussion über eine Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf. Gar manche Kommentatoren und Politiker werfen erneut die Frage und damit die Forderung auf, Vermögen bei der Übergabe an die nächste Generation stärker zu besteuern.

In Italien gilt ja seit 2006 eine sehr sehr günstige Besteuerung der Erbschaft und der Schenkung. Die äußerst günstige Übertragung gilt für Einzel- und Familienbetriebe, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften (wenn Übernehmer Mehrheit erhält), aber auch für alle anderen Werte wie Immobilien, Geldbeträge sowie Wertpapiere. Wenn sich etwas ändert, dann sicherlich in Richtung Erhöhung dieser Steuer! Eine entsprechende Beratung durch einen unserer Partner (oder auch durch einen anderen Fachmann wie z.B. Rechtsanwalt oder Notar) kann nur wärmstens empfohlen werden.

Neben dem steuerlichen darf aber auch der zivilrechtliche, sprich erbrechtliche Aspekt nicht unterschätzt werden – immer wieder kommt es vor, dass sich einzelne Erben benachteiligt fühlen und entsprechende Rechtsstreitigkeiten anstreben.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Generation, die bald nach dem Krieg die Wirtschaft aufgebaut und die Vermögen geschaffen hat, in eine Lebensphase kommt, in welcher es von Tag zu Tag wichtiger wird, den Nachlass zu regeln – um Sicherheit zu geben, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, um Steuern einzusparen.

Die geordnete und planbare Übergabe der Vermögen, inklusive der Betriebe (Einzelbetriebe und Gesellschaften aller Art) sollte daher bei Zeiten angegangen werden und man sollte diesen Punkt mit einem Fachmann besprechen und einer Lösung zuführen. Diese kann im Beibehalt des Status quo bestehen, diese kann aber auch eine Aufteilung mittels Schenkung (meist mit Rückbehalt des Fruchtgenusses auf bestimmte Vermögenswerte) oder die Verfassung eines angemessenen Testamentes bedingen. Patentrezept gibt's hier keines – die einzige allgemeingültige Regel ist aber, dass die schlechteste Option darin besteht, eine Lösung erst gar nicht zu suchen. Reden Sie darüber – mit der Familie oder mit einem Fachmann oder am besten mit Familie und Fachmann.

Steuertechnisch ist es jetzt sicher ein guter Moment – und erbrechtlich gilt sowieso die Devise: je früher man das angeht oder zumindest bedenkt, desto besser.

Bereits Anfang 2017 haben wir die Vermögensnachfolge in einem umfassenden Rundschreiben dargelegt. In der Annahme, unseren Kunden einen nützlichen Dienst zu erweisen geben wir selbiges (in angepasster – ajournierter Form) hier nochmals wieder:

Vermögensnachfolge – Schenkung – Erbschaft – Testament

Eine zeitgerechte Regelung der eigenen Vermögensnachfolge ist sowohl in Bezug auf das private Vermögen (Immobilienbesitz, Wertpapiere, Bankkonten, usw.) als auch in Bezug auf das betriebliche Vermögen (Einzel- oder Familienbetrieb, Beteiligung an Personen- oder Kapitalgesellschaft) von erheblicher Bedeutung. Eine Reflexion über das, was mit dem eigenen Nachlass geschieht, wenn man selbst nicht mehr ist, ist nicht nur für jene wichtig, welche Besitz hinterlassen, sondern auch für denjenigen, der Schulden hat und seine Familie vor großen Problemen bewahren möchte.

Dabei muss uns allen bewusst sein, dass ein unerwartetes und tragisches Ereignis jeden jederzeit treffen kann, ob jung oder alt, ob Extremsportler oder Genussmensch.

Was geschieht mit meinem Besitz im Falle meines Ablebens? Was geschieht mit meiner Familie bzw. meinen Angehörigen? Haben diese eine gewisse finanzielle Absicherung? Wer soll was erhalten? Wie kann ich einen potentiellen Nachfolgerstreit so weit als möglich vermeiden? Welche kann die günstigste Form der Nachfolge sein? Soll ich schon was zu Lebzeiten übertragen oder alles nach meinem Ableben regeln? Wer soll meine Nachfolge (z.B. im Betrieb) antreten und wie kann ich das am besten (und günstigsten) erreichen? Wer hat welchen Anspruch auf meine Hinterlassenschaft und welches sind meine Freiräume? Soll ich ein Testament machen? - und wenn ja, in welcher Form?

Die Fragen, die sich stellen, könnten noch lange fortgesetzt werden, und jede Situation, jede Familie, jede Vermögenslage unterscheidet sich von der anderen und kann daher nur einer individuellen Lösung zugeführt werden. Es kann grundsätzlich verallgemeinernd gesagt werden, dass man unbedingt eine Regelung anstreben sollte, um das bestehende Risiko zu minimieren und die positiven Aspekte zu maximieren.

Mit gegenständlichem Rundschreiben versuchen wir, eine erste, grobe Übersicht zu geben, wobei man vorab unterscheiden kann, ob man ausschließliche Aktiva (also Vermögen) hinterlässt, oder ob man (auch) Passiva, also Schulden hinterlässt.

Wenn man Schulden hat, sollte man versuchen, diese nicht an seine Lieben weiterzugeben. Hierfür kann eine Ablebensversicherung zu Gunsten der Hinterbliebenen in Höhe der noch bestehenden Schulden eine Lösung sein. (Eine zusätzliche Unfallversicherung, mit welcher man in erster Linie die Berufsunfähigkeit absichert, kann für jeden interessant sein.)

Für den Unternehmer ist die Wahl einer geeigneten Rechtsform für seinen Betrieb wichtig, wobei man z.B. mit einer GmbH die Haftung für Schulden einschränken kann. Hier gilt es selbstverständlich von Fall zu Fall abzuwägen, auch weil die Gründung und Führung einer GmbH mit entsprechend höheren Kosten verbunden ist. Zudem muss man die GmbH

gründen, bevor man die Schulden macht – nachher ist sie kaum mehr von Nutzen. Außerdem ist es so, dass sich bei Aufnahme von Bankkrediten die Bank (fast immer) mittels einer Bürgschaft absichert und man dadurch de facto die Vorteile der beschränkten Haftung für diesen Bereich sowieso nicht hat.

Derjenige, der Vermögenswerte besitzt, sollte sich Gedanken darüber machen, wie diese im Falle des (vorzeitigen) Ablebens weitergegeben werden. Diese Bewusstseinsbildung ist der erste und entscheidende Schritt - der aber leider in zu vielen Fällen unterbleibt.

Hat man sich aber diese Frage gestellt, so gilt es, an der bestmöglichen Antwort zu arbeiten. Es ist möglich, schon zu Lebzeiten bestimmte Vermögensgüter abzutreten (und sich gegebenenfalls die Verfügbarkeit derselben mittels Fruchtgenuss zurückzubehalten) – es ist aber auch möglich, zu Lebzeiten keine Überschreibungen zu machen und diese alle auf die Zeit nach dem Ableben „aufzuschieben“. In diesem Falle ist es aber so gut wie immer und ausnahmslos besser, ein Testament für die Erbregelung aufzusetzen. Dadurch können oftmals größere Streitigkeiten von vornherein vermieden werden, und man hat die Möglichkeit, seinen Nachlass nach den eigenen Vorstellungen (wenn auch innerhalb gesetzlich abgesteckter Freiräume) zu regeln.

Das Testament kann dabei entweder beim Notar (notarielles Testament – öffentlich oder geheim) oder selbst (zu Hause, in der Kanzlei eines Fachmannes, ...) erstellt werden. Einzige Voraussetzung für die Gültigkeit des selbst erstellten Testamentes ist, dass das Testament eigenhändig geschrieben wird, versehen mit Namen, Datum und Unterschrift. Das eigenhändige Testament hat dann die selbe Wirksamkeit wie das notarielle. Wenn man mehrere Testamente verfasst, so gilt grundsätzlich das zuletzt verfasste (Datum!). Achtung: das gesamte Testament muss eigenhändig geschrieben sein, es darf nicht mit Schreibmaschine oder PC verfasst und lediglich unterschrieben werden. Das Testament kann an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden (die Erben sollten es dann halt auch finden), und wer es findet, hat die Pflicht, es zur „Veröffentlichung“ zu bringen. Die Erbschaft wird sodann auf Basis dieses Testamentes abgewickelt.

Beim Abfassen des Testamentes ist man zwar frei, man sollte sich aber unbedingt der Pflichterben und Pflichtquoten bewusst sein, um eventuell mögliche Anfechtungen zu vermeiden. Die Erbschaft ist in Italien (wie auch in anderen Ländern) minutios geregelt, und man unterscheidet grundsätzlich zwischen der Erbschaft bei Vorhandensein eines Testamentes und ohne Testament. In den 2 nachfolgenden Tabellen finden Sie einen Überblick der wichtigsten und häufigsten Fälle in Bezug auf Erbrechte, Pflichtteile und frei verfügbare Teile (Pflichtteil = der vom Gesetz vorbehaltene Anteil an der Erbmasse zu Gunsten des Ehepartners, der Kinder oder der Vorfahren. Die Pflichterben können grundsätzlich nicht enterbt werden):

Erbschaft mit Testament:

mit Testament: Familienmitglieder des de cuius	mit Ehepartner		ohne Ehepartner	
	Pflichtteil	freier Teil	Pflichtteil	freier Teil
Ehepartner	1/3 + Wohnrecht	1/3 - Wohnrecht	-	1/2
Kind (1)	1/3		1/2	
Eltern (Großeltern)	0		0	
Geschwister	0		0	
Ehepartner	1/4 + Wohnrecht	1/4 - Wohnrecht	-	1/3
Kind (2 und mehrere)	1/2 (gleiche		2/3 (gleiche	
Eltern (Großeltern)	Teile)		Teile)	
Geschwister	0		0	
	0		0	
Ehepartner	1/2 + Wohnrecht	1/4 - Wohnrecht	-	2/3
Eltern (Großeltern)	1/4		1/3	
Geschwister	0		0	
Ehepartner	1/2 + Wohnrecht	1/2 - Wohnrecht	-	alles
Geschwister	0		0	

Erbschaft ohne Testament:

ohne Testament: Familienmitglieder des de cuius	mit Ehepartner	ohne Ehepartner
Ehepartner	1/2 + Wohnrecht	-
Kind (1)	1/2	alles zu gleichen Teilen
Eltern (Großeltern)	0	0
Geschwister	0	0
Ehepartner	1/3 + Wohnrecht	-
Kind (2 und mehrere)	2/3 zu gleichen Teilen	alles zu gleichen Teilen
Eltern (Großeltern)	0	0
Geschwister	0	0
Ehepartner	2/3 + Wohnrecht	-
Eltern (Großeltern)	1/4 zu gleichen Teilen	1/2
Geschwister	1/12 zu gleichen Teilen	1/2
Ehepartner	2/3 + Wohnrecht	-
Geschwister	1/3 zu gleichen Teilen	alles zu gleichen Teilen
Ehepartner	2/3 + Wohnrecht	-
Eltern	1/3 zu gleichen Teilen	Alles
Ehepartner	alles	-
Weitere Verwandte bis zum 6. Grad	-	Alles (die näheren schließen die entfernteren Verwandten aus)
Keine Verwandten bis zum 6. Grad	-	Staat

Beispiel: Herr X hinterlässt seine Frau und die Kinder A und B. Er besitzt seine Erstwohnung sowie weitere 2 Mietwohnungen (alle im Wert von je ca. 400.000 €) sowie ein Bankkonto (Wertpapiere und Bargeld) mit einem Kontostand von 300.000 €. Hat er kein Testament gemacht, so erhalten die 3 Erben jeweils 1/3 ungeteilt an jeder der Wohnungen, jeder erhält 100.000 € in Bar (bzw. Wertpapiere), und die Ehefrau bekommt zusätzlich das Wohnrecht auf der vor Ableben gemeinsam bewohnten Wohnung). Die Erben können sodann das erhaltene Eigentum gemeinsam nutzen, ansonsten müssen sie die Erbschaft untereinander aufteilen – mit zusätzlichen Kosten und eventuellen Uneinigkeiten (z.B.: wer erhält welche Wohnung). Hat Herr X hingegen ein Testament gemacht, so kann er darin verfügen, dass z.B. die Frau die Wohnung 1 erhält, Kind A die Wohnung 2 und Kind B die Wohnung 3. Und das Bargeld kann er z.B. allen zu gleichen Teilen vermachen, oder aber er kann das Geld auch nur der Frau vermachen oder er könnte es auch einem Dritten vermachen. Aus diesem einfachen Beispiel ist ersichtlich, dass mit Testament ein viel größerer Spielraum entsteht und dass vor allem auch Zwistigkeiten von vornherein vermieden werden können. (Die vom Erblasser testamentarisch verfügte Zuteilung der Wohnungen kann nämlich von den Erben nicht beanstandet werden – sofern wie in unserem Beispiel die Pflichtteile eingehalten werden).

Obige Tabelle stellt eine erste, konkrete und einfache Hilfe für die Ermittlung der Erbteile dar, ist aber keineswegs allumfassend, d.h. es ist jeweils im Konkreten zu überprüfen, wie die Erbfolge tatsächlich zu ermitteln ist. Des Weiteren gibt es im italienischen Erbrecht bestimmte Sonderregelungen, die es unter Umständen zu berücksichtigen gilt (vor allem bei Erstellung des Testamentes). Drei wichtige dieser Sonderregelungen betreffen die Ausgleichung (*collazione* – Art 737), die Anrechnung (*riunione fittizia* – *imputazione* – Art 553) und das Eintrittsrecht (*rappresentazione* Art 467). Das Eintrittsrecht sieht vor, dass anstelle des Erben seine Nachfolger die Erbschaft antreten, aber nur, wenn a) der (erste) Erbe selbst Tochter/Sohn oder Schwester/Bruder des Verstorbenen ist und wenn b) dieser selbst die Erbschaft nicht antreten kann oder will (weil z.B. vorher verstorben, unwürdig, verschollen oder weil er/sie die Erbschaft abgelehnt hat). Außerhalb dieser Konstellation gilt hingegen die Regel, dass wenn jemand das Erbe nicht antritt, verlieren auch die Nachkommen das Erbe. Und sein Teil fällt den anderen Erben zu. Die Ausgleichung dient hingegen dazu, die Erben, aber nur falls diese Ehepartner bzw. Kinder des Verstorbenen sind, gleich zu behandeln, und hierzu werden die zu Lebzeiten getätigten Schenkungen zu Gunsten dieser Erben hypothetisch in die Erbmasse eingerechnet, um dann die (korrekte) Aufteilung zu ermitteln – außer der Erblasser hat den Erben (bzw. den Beschenkten) ausdrücklich hiervon befreit (im Schenkungsakt oder per Testament). Die Anrechnung hingegen ist ein Schutzmechanismus der Pflichterben und sieht vor, dass für die Berechnung der Pflichtteile alle zu Lebzeiten getätigten Schenkungen theoretisch in die Erbmasse eingerechnet werden. Mit anderen Worten: der Erblasser kann durch Schenkungen nicht die Pflichterben enterben.

Das italienische Erbrecht sieht ein Verbot von Abmachungen über die Erbschaft vor (art. 458 ZGB – divieto di patti successori) – man kann weder Vereinbarungen über die eigene Erbfolge machen, noch über eine zukünftige, noch zu eröffnende Erbschaft verfügen. Solche Abmachungen sind schlichtweg nichtig, d.h. sie gelten vor dem Gesetz als gar nie getroffen. Man sieht z.B. des Öfteren Abmachungen zwischen Geschwistern, wobei ein Geschwister auf etwas, was ihm aus der (künftigen) Erbschaft des Elternteils zufallen könnte, verzichtet – diese Regelung ist aber ungültig, als ob sie gar nie getroffen worden wäre, und schützt die anderen Geschwister keinesfalls vor etwaigen Ansprüchen, die derjenige, der verzichtet hat, nach Ableben des de cuius stellen könnte. Eben weil der Verzicht von vornherein ungesetzlich, sprich nichtig war. Jede diesbezügliche Vereinbarung kann zwar getroffen werden und hat auch einen gewissen moralischen Wert, hält aber im Streitfall vor dem Richter nicht.

Steuerliche Aspekte:

Die Erbschaftssteuer war bis Anfang des Jahrhunderts vergleichsweise hoch, wurde dann für ein paar Jahre komplett abgeschafft und ist nunmehr (ab dem Jahr 2006) wie folgt geschuldet:

Erbe	Steuersatz	Freibetrag
Ehepartner Verwandter in gerader Linie	4%	1.000.000 pro Kopf
Geschwister	6%	100.000 pro Kopf
Verwandte bis zum 4. Grad Verschwägerte in gerader Linie Verschwägerte bis zum 3. Grad	6%	kein Freibetrag
Andere	8%	kein Freibetrag

Sind in der Erbschaft auch Immobilien enthalten, so fallen zusätzlich die Hypothekar- und Katasterggebühren in Höhe von 2% + 1% an. Als Berechnungsgrundlage gilt der aufgewertete Katasterwert und nicht der Marktwert. Handelt es sich um die Erstwohnung für den Erben, so fallen lediglich die Fixgebühren (2*200€) an.

Es gibt dann noch ein paar Sonderregeln, welche aber zu sehr ins Detail gehen, um hier behandelt werden zu können.

Für Schenkungen gelten übrigens die selben Steuersätze und Freibeträge. (Es gibt sogar ein Urteil, welches dem Beschenkten und späteren Erben 2 x den Freibetrag von 1.000.000 zugesteht – ob dieses Urteil bestand hat muss aber erst abgewartet werden. Auf jeden Fall könnte sich aber ein „Versuch“ lohnen).

Aufgrund der zur Zeit bestehenden Steuersätze und Freibeträge fällt bei Übertragungen (vor allem innerhalb der Familie) die steuerliche Belastung in den allermeisten Fällen gering aus.

Sonderfall Weitergabe Betrieb:

Einzel- und Familienbetrieb: wird der Betrieb (mittels Schenkung oder Erbschaft) an den Ehepartner oder an direkte Nachfahren (Kinder, Enkelkinder) weitergegeben und diese verpflichten sich, den Betrieb zumindest für 5 Jahre weiterzuführen, fällt auf den Betriebswert keine Steuer an.

Personengesellschaft (OHG, KG): die Übertragung von Beteiligungen (unabhängig von der Höhe der Beteiligung) von Personengesellschaften kann ebenfalls steuerfrei erfolgen.

Kapitalgesellschaft (GmbH, AG): unter der Voraussetzung, dass der Beschenkte bzw. Erbe durch die Übertragung(en) die Mehrheit am Gesellschaftskapital erlangt und für 5 Jahre die „Kontrolle“ der Gesellschaft beibehält können auch Quoten an Kapitalgesellschaften steuerfrei übertragen werden.

Familienvertrag:

Ein Familienvertrag bietet die Möglichkeit bereits zu Lebzeiten mittels Schenkung Betriebe (auch Gesellschaftsanteile) an Nachfahren weiterzugeben, ohne dass die Übertragung bei Ableben des Schenkungsgebers von den Pflichterben (welche aber den Familienvertrag mitunterzeichnen müssen) beanstandet werden kann. Die Regelung ist komplex und muss unbedingt mit den entsprechenden Fachleuten erörtert und veranlagt werden.

Wie man sieht, kann eine Erbschaft, sowie ein Testament und auch eine Schenkung eine recht einfache Angelegenheit sein, es können aber etliche Schwierigkeiten und Details auftreten und zu berücksichtigen sein, weshalb es doch in den meisten Fällen ratsam erscheint, sich diesbezüglich mit einem Fachmann (Notar, Anwalt, Wirtschaftsberater) abzusprechen. Ein sachkundig verfasstes Testament kann viele Probleme lösen – ein schlecht geschriebenes Testament kann aber auch Probleme schaffen.

Für weitere Fragen und Informationen können Sie sich gerne an einen unserer Partner wenden

Meran, Februar 2022

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it